



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Tel.-Nr.: (0611) 535 3100, Fax-Nr: (0611) 535 3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-MR-05-18-11-01-B-0005#001

Flurbereinigungsverfahren Kirchhain - Sandfang,

Verfahrens-Nr.: VF 1811

Öffentliche Bekanntmachung zur Vorläufigen Besitzeinweisung

Hiermit werden die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Kirchhain-Sandfang gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung ab 15. August 2022 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Dazu wurden Überleitungsbestimmungen erarbeitet, die den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke regeln.

Die Eigentumsverhältnisse werden von dieser vorläufigen Besitzeinweisung nicht berührt und bleiben bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes unverändert. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird durch eine später zu erlassende Ausführungsanordnung bestimmt. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Die Beteiligten haben das Recht, zu und nach einem später stattfindenden Anhörungstermin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes – zu dem Termin wird zu gegebener Zeit gesondert geladen – Widerspruch gegen die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes zu erheben.

Anträge bezüglich Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach den §§ 69 (Nießbrauch) und 70 Abs. 1 (Pacht) FlurbG sowie Auflösung von Pachtverhältnissen gemäß § 70 Abs. 2 FlurbG sind spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieser

vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Bodenmanagement Marburg – Flurbereinigungsbehörde –, Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg, zu stellen.

Die **Überleitungsbestimmungen** sowie die **Karte der neuen Grundstückseinteilung** liegen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten **ab sofort bis 11. November 2022** an folgenden Stellen aus:

- a) Bauamt der Stadtverwaltung Kirchhain zu den Öffnungszeiten des Rathauses
- b) dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Kirchhain-Sandfang
Herrn Volker Lenz, Alsfelder Straße 35, 35274 Kirchhain nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 06422/1289
- c) den Ortslandwirten von Kirchhain (Herrn Volker Lenz nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 06422/1289), Stausebach (Herrn Bertold Bromm nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0151/68451230), Himmelsberg (Herrn Erwin Boland nach vorheriger telefonischer Abmeldung unter 0172/7414585)

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten von

**Mittwoch, den 31. August 2022 bis Freitag, den 02. September 2022
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Treffpunkt: Dorfgemeinschaftshaus Stausebach

Alter Kirchweg 6a, 35274 Kirchhain-Stausebach

bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Bereits ab dem 15. August 2022 kann in notwendigen Fällen in den vorläufigen Besitzstand eingewiesen werden. Ich bitte um vorherige telefonische Terminabsprache mit Herrn Andreas Hoch unter der Tel.-Nr.: 0611/535-3312.

Gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

Begründung

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchhain-Sandfang sind die neuen Grenzen der Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden. Dazu liegen endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG, und damit der Eigentumsübergang, kann nach dem derzeitigen Verfahrensstand noch nicht erlassen werden. Somit sind die Voraussetzungen des § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Durch diese vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG soll erreicht werden, dass die Beteiligten möglichst früh in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke kommen und damit in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteilen gelangen. Der Eintritt des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang) und

damit der Zeitpunkt, ab dem die öffentlichen Bücher berichtigt werden können, ist aktuell noch nicht möglich.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen Interesse sämtlicher Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und ist auch darin begründet, dass den Teilnehmern erhebliche Nachteile entstehen würden, falls die Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung hinausgeschoben werden würde.

Veröffentlichung

Die vorläufige Besitzeinweisung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Kirchhain sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Marburg, Ebsdorfergrund, Rauschenberg, Amöneburg, Cölbe und Stadtallendorf öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Bekanntmachung über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF1811> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Widersprüche haben gemäß § 80 (2) VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 26. Juli 2022

Im Auftrag

(S)

gez. Ufer

Hinweis:

Der o.g. Veröffentlichungstermin sowie der Text der Bekanntmachung sind verbindlich. Änderungen an der Schreibweise oder Formulierung sind – mit Ausnahme offensichtlicher Schreibfehler – nicht zulässig. Die Veröffentlichung muss unter dem Kopf „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg“ zuzüglich Wappen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Bekanntmachungen über mehrere Seiten erstrecken. Sollten Probleme mit oder bei der Veröffentlichung auftreten, ist vor der Veranlassung von weiteren Maßnahmen unbedingt Rücksprache mit der Verwaltung unter Tel. – Nr. 06425 / 9239 – 12 zu nehmen. Auf die rechtliche Bedeutung von Amtlichen Bekanntmachungen in förmlichen Verfahren wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen!